



Elternbrief zum Thema „Urlaubsreisen“



Liebe Erziehungsberechtigte,

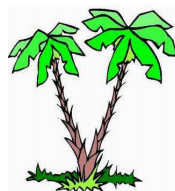
vor den Ferien stellen sich für Eltern wieder viele Fragen. Darf mein Kind alleine in den Urlaub fahren? Welche Regelungen gelten im Ausland? Was muss man beachten? Wir möchten Ihnen mit diesem Elternbrief dazu eine kleine Hilfestellung an die Hand geben.

Darf mein Kind alleine verreisen?

Im Prinzip ja. Das Gesetz regelt hier nichts. Es ist Ihnen überlassen, ob Sie ihr Kind alleine verreisen lassen möchten. Sie haben als Erziehungsberechtigte das so genannte Aufenthaltsbestimmungsrecht. Im Rahmen der Ausübung dieses Rechtes, können Sie bestimmen, wo sich ihr Kind aufhält. Sie müssen dabei allerdings sicherstellen, dass Sie Ihre gesetzliche Aufsichtspflicht gewährleisten können. Nur Sie als Eltern können einschätzen, ob ihr Kind in der Lage ist, eigenständig und verantwortlich mit der so gewonnenen Freiheit umzugehen.

Sie können Ihre Aufsichtspflicht auf ein Reiseunternehmen oder eine (Jugend-) Organisation per Reisevertrag übertragen. Es gibt kommerzielle Unternehmen, die sich auf die Organisation von Jugendreisen spezialisiert haben. Gut aufgehoben sind Kinder bei den sog. „Freien Trägern der Jugendhilfe“. Dies sind in aller Regel Kirchengemeinden, kirchliche oder staatliche Jugendzentren oder anerkannte Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Jugendfeuerwehr oder auch Sportvereine).

Wenn ihr fast erwachsenes Kind ganz alleine oder mit Freunden (also ohne Organisation) verreisen möchte, dann empfehlen wir Ihnen sicherzustellen, dass es am Urlaubsort eine Vertrauensperson gibt, an die sich die Jugendlichen im Notfall wenden können und die bei unvorhersehbaren Situationen hilft.





Jugendschutz im Ausland

Es gelten grundsätzlich die im Gastland herrschenden Gesetze und Rechtsvorschriften.

Herrschen im Reiseland strengere Jugendschutzbestimmungen als in Deutschland, so gelten diese uneingeschränkt!

So gelten z.B. in skandinavischen Ländern oder den USA strengere Verbote bei der Abgabe von alkoholischen Getränken.

Gibt es im Reiseland keine Jugendschutzbestimmungen oder sind diese in Deutschland strenger, so gelten die deutschen Regelungen und finden Anwendung

Die deutschen Jugendschutzbestimmungen im Einzelnen:

Jugendschutz-gesetz §		Jugendliche		
		Kinder unter 14	unter 16	unter 18
4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24:00
4	Aufenthalt in Nachtbars			
5	Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen, Disco			bis 24:00
5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen eines öffentl. Trägers der Jugendhilfe	bis 22:00	bis 24:00	bis 24:00
9	Abgabe von brantweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln			
9	Abgabe anderer alkoholischer Getränke (Bier, Wein o.ä.)			

= verboten

=erlaubt

Was Sie unbedingt noch beachten sollten:

- ◆ Wenn ihr Kind mit einer Jugendorganisation oder einem Reisveranstalter verreist, achten Sie unbedingt darauf, dass es im Reisevertrag Regelungen zur Aufsichtspflicht gibt!
- ◆ Erläutern Sie Ihrem Kind die Jugendschutzbestimmungen und stellen Sie klar, dass es sich auch in Ihrer Abwesenheit an diese zu halten hat!
- ◆ Geben Sie Ihrem Kind eine schriftliche Erlaubnis mit, dass es alleine (mit Freunden) reisen darf und geben Sie eine Telefonnummer an, unter der Sie immer erreichbar sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihr

Jugendamt der Stadt Meerbusch
Telefon 02159 – 916 319